



**Stadt
Luzern**

Stadtrat

Stellungnahme

zur

Volksmotion

Nr. 360 2010/2012

von Gisèle Mengis und Mitunterzeichner/innen
vom 29. August 2012
(StB 84 vom 20. Februar 2013)

Stopp Lärm und Littering an der Frankenstrasse!

Der Stadtrat nimmt zur Volksmotion wie folgt Stellung:

Die Motionärinnen und Motionäre verlangen, dass die Behörden den Charakter des Quartiers rund um das Vögeligärtli schützen. Der Sempacherpark soll Ort der Erholung für Anwohnende, Familien und Kinder sein. Die Entwicklung der angrenzenden Strasse, v. a. der Frankenstrasse, mit zunehmend gastronomischer Nutzung, wird wegen ebenfalls zugenommener Lärmbelastung und Verunreinigung als störend empfunden. Die Motionärinnen und Motionäre verlangen nach regelmässigen nächtlichen Polizeipatrouillen.

Der Stadtrat geht mit den Motionärinnen und Motionären einig, dass sich Gebiete im Zentrum der Stadt Luzern aufgrund von Gesetzesliberalisierungen im Gastgewerbe (verlängerte Öffnungszeiten, Wegfall von Bedürfnisklausel) in den letzten Jahren von tagsüber idyllischen Erholungsräumen abends und nachtsüber zusätzlich zu attraktiven Partytreffpunkten mit hoher Bar- und Clubdichte entwickelt haben. Nachtruhestörungen und Verschmutzung im öffentlichen Raum sind die negativen Folge. Mit dem Rauchverbot, aufgrund dessen sich viele Gäste längere Zeit ausserhalb der Lokale aufhalten, hat sich die Situation noch verschärft.

Die Stadt ist seither in den Stellungnahmen an die Gastgewerbepolizei zu Gesuchen für verlängerte Öffnungszeiten von Ausgehlokalen sehr restriktiv. Es werden keine Ausweitungen der Öffnungszeiten über die bislang bestehenden erteilt und alle Bewilligungen werden auf ein Jahr befristet, um so jährlich eine Handhabung für eine Neubeurteilung zu haben.

Beliebte Ausgangszonen der Stadt Luzern befinden sich vorwiegend in den Gebieten zwischen Pilatusplatz, Bahnhofplatz und Bundesplatz (teils noch in Richtung Tribschen) sowie an der Haldenstrasse und neu aufkommend im Gebiet Baselstrasse. Diese Gebiete liegen gemäss Zonenplan alle in der Wohn- und Arbeitszone. Gemäss Bau- und Zonenreglement (Art. 7 lit. 1) sind in der Wohn- und Arbeitszone Wohnungen sowie mässig störende Dienstleistungsbetriebe und mässig störende gewerbliche Betriebe zulässig. Bei der gewerblichen Nutzung wird nicht unterschieden, ob es sich um einen ruhigen Betrieb wie z. B. eine Buchhandlung oder um einen Gastronomie-Betrieb mit verlängerten Öffnungszeiten handelt.

Das Umweltschutzgesetz schreibt vor: „Unabhängig von der bestehenden Umweltbelastung sind Emissionen im Rahmen der Vorsorge so weit zu begrenzen, als dies technisch und betrieblich möglich und wirtschaftlich tragbar ist (USG Art. 11 Abs. 2). Die Betreiber sind also verpflichtet durch technische Massnahmen wie z. B. Dezibel-Limiter-Versiegelung an der Mu-

sikanlage oder baulichen Massnahmen wie Lärmschutzsanierungen (schalldichte Fenster) Emissionen („Störungen“), die direkt durch die Betriebe verursacht werden – bei Clubs und Bars sind dies v. a. zu laute Musik – zu minimieren und die für das Gebiet geltenden Grenzwerte einzuhalten. Solche Schallschutzmassnahmen wurden durch die Betriebe in der Frankenstrasse umgesetzt.

Eine Emissionsminimierung ist problematischer, wenn es sich bei diesen Störungen um Sekundärlärm (Lärm aufgrund von lautem Menschenverhalten) handelt. Für diese Emissionen sehen weder die Lärmschutzverordnung vom 15. Dezember 1986 (LSV; SR 814.41) noch die Cercle-bruit-Richtlinie (Vereinigung kantonaler Lärmschutzfachleute, Vollzugshilfe vom 10. März 1999) Grenzwerte vor. Fehlen solche Belastungsgrenzwerte, so muss im Einzelfall aufgrund der Erfahrung beurteilt werden, ob eine unzumutbare (Nachtruhe-)Störung vorliegt. Massnahmen dagegen werden meist in Form von Sicherheitspersonal getroffen, die die Personen, die sich (z. B. rauchend) vor dem Lokal aufhalten, zu mehr Ruhe bewegen. Auch beteiligen sich viele Bars und Clubs an der Reinigung im Umfeld ihres Lokals.

Die Baubewilligungsbehörde der Gemeinde kann von den Gastronomiebetrieben verlangen, zusammen mit dem Bewilligungsgesuch mittels eines Lärmgutachtens eines unabhängigen Akustikbüros einen Nachweis zu erbringen, wie die Anforderungen der Lärmschutzverordnung eingehalten werden sollen (betrieblicher und Sekundärlärm). Bislang wurde von der städtischen Baubewilligung im Vorfeld nur ein externes Gutachten verlangt, wenn aufgrund der Erfahrungen am Standort des geplanten Lokals mit Lärmreklamationen zu rechnen war oder wenn es zu Einsprachen gegen den neuen Betrieb kam. Sonst wurde dieser Nachweis erst im Nachhinein verlangt, wenn vom Betrieb massiv störende Lärmemissionen ausgingen, die zu Lärmklagen führten.

Der Stadtrat prüft die Möglichkeit, ob ein solcher Nachweis durch die Bars und Clubs, die sich in der Wohn- und Gewerbezone ansiedeln wollen, zwingend schon im Vorfeld erbracht werden muss, um eine Baubewilligung zu erhalten.

Seit 2008 hat die Stadt Luzern zusammen mit anderen Beteiligten ein Bündel von präventiven, repressiven, baulichen und organisatorischen Massnahmen eingeleitet oder umgesetzt, um die Nutzungskonflikte zwischen Ausgehvolk und Anwohnenden auf möglichst tiefem Niveau halten zu können:

- Verstärkte Reinigung von Frühling bis Herbst von 5.00 bis 22.00 Uhr im Zentrum durch das Strasseninspektorat
- Mithilfe von Take-Away-Betrieben sowie Bars und Clubs bei der Reinigung des öffentlichen Grundes
- Hohe Präsenz der SIP und der seit 2010 kantonalisierten Polizei nachts im Stadtzentrum
- Hohe Präsenz von privaten Sicherheitsdiensten im Umfeld der Clubs
- Bessere Beleuchtung im Raum Bahnhofplatz, Europaplatz und Inseli zur Erhöhung der Sicherheit
- Zusammenarbeit mit Dritten wie SBB, vbl, SGV, KKL, Universität, Kirche und Clubs (Safer Clubbing)

- Regelmässige Absprachen zwischen der kantonalen Stelle Gastgewerbe und Gewerbepolizei mit der Dienstabteilung Stadtraum und Veranstaltungen sowie der Stelle für Sicherheitsmanagement bei Gesuchen für verlängerte Öffnungszeiten von Nachtlokalen
- Masterplan öffentliche WC-Anlagen
- Sommerbars für mehr soziale Kontrolle an neuralgischen Orten (z. B. Ufschötti, Inseli)
- Schaffung Reglement und Verordnung zur Nutzung des öffentlichen Grundes
- Einführung der Stelle für Sicherheitsmanagement

Die Ahndung von Nachtruhestörung, Verstösse gegen das Rauchverbot oder das Aussprechen von Litteringbussen liegt nicht im Zuständigkeitsbereich der Stadt Luzern. Dies kann einzig in der Kompetenz der kantonalen Luzerner Polizei geschehen. Der Stadtrat hat nicht die Befugnis, die in der Motion geforderte, höhere Polizeipräsenz bei der kantonalen Luzerner Polizei anzuordnen. Er ist aber wie bis anhin bereit, sich in den Sicherheitsgremien zwischen Stadt und Kanton, wie dem Sicherheitsausschuss oder der Arbeitsgruppe Sicherheit, für die Anliegen der Anwohnenden starkzumachen und die eingeleiteten Massnahmen weiterzuführen. Der Stadtrat ist jedoch nicht bereit, mögliche Mehrkosten zu tragen, die aufgrund erhöhter nächtlicher Polizeipräsenz im Gebiet rund um den Sempacherpark entstehen könnten.

Der Stadtrat nimmt die Motion als Postulat entgegen.

Stadtrat von Luzern

